

# Schutzkonzept

## Boulderlounge St. Gallen GmbH

Das Schutzkonzept für einen Covid-19-geschützten Betrieb basiert auf:

- den aktualisierten Verordnungen (Covid-19-Verordnung besondere Lage) des Bundesrates vom 14.04.2021
- dem Branchenkonzept der IGKA Interessengemeinschaft der Kletteranlagen und der Schweizer Alpen-Club SAC vom 16. April 2021

### 1. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept ist für alle Personen, welche die Boulderlounge St. Gallen betreten und nutzen bindend und bildet gemeinsam mit dem Benutzerreglement die Grundlage zur Nutzung der Anlage. Im Falle des Widerspruchs hat das Schutzkonzept den Vorrang gegenüber dem Benutzerreglement.

### 2. Gesetzliche Grundlage des Schutzkonzepts

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 Lockerungen in Bezug auf die schweizweit gültigen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ergriffen.

Ab Montag 19. April 2021 gilt:

- in öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden.
- ausgenommen sind Kinder und Jugendliche vor dem 12. Geburtstag
- Die Gruppengrösse von Personen darf maximal 15 betragen.
- *...für den Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie zu Veranstaltungen...folgendes:*
  - *f. In anderen Einrichtungen und Betrieben als Einkaufsläden gilt Folgendes:*
    - *1. Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zu Verfügung stehen; zulässig sind aber mind. 5 Personen.*
    - *3. Die Vorgaben nach den Ziffern 1 und 2 gelten bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger weder in den Bereichen Kultur und Sport noch in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.»*

Aufgrund dieser Verordnung dürfen maximal 96 Personen die Boulderlounge gleichzeitig nutzen.

### 3. Maskenpflicht

Das Tragen einer Mund-Nasenmaske in der Boulderlounge ist obligatorisch.

Während des Boulderns an der Wand und des Trainings im Trainingsbereich ist der Mindestabstand von 1.5m gemäss BAG einzuhalten. Die Maske gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers.

#### **4. Zutrittssteuerung und Kapazitätsmanagement**

In diesem Kapitel werden die Massnahmen konkretisiert, die zum Ausschluss von kranken Personen, zum Schutz von besonders gefährdeten Personen, zur Einhaltung der Distanzregel und zur Vermeidung von unzulässigen Personengruppen dienen.

##### **4.1. Personenzahlbeschränkung**

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, muss ein den Eigenheiten der Boulderanlage entsprechender Personenzahlschlüssel angewendet werden. Dieser Berechnungsschlüssel basiert auf der Grundfläche der gesamten Anlage.

###### **4.1.1. Berechnungsschlüssel**

Zum Bouldern müssen pro Person 10m<sup>2</sup> Grundfläche zur Verfügung stehen.

Die Maximale Zahl zulässiger Personen pro Anlage wird entsprechend der Nutzung addiert und auf «ganze» Personen abgerundet.

Das bedeutet, dass sich in der Boulderlounge St. Gallen mit einer Gesamtgrundfläche von 966m<sup>2</sup> maximal 96 Personen (inkl. Personal) aufhalten dürfen.

###### **4.1.2. Zeitbeschränkung**

Der Aufenthalt in der Boulderlounge wird pro Eintritt auf 2 Stunden beschränkt. Wenn sich die Auslastung der Personenzahlbeschränkung annähert, werden Besucher mit mehr als 2 Stunden Aufenthalt aufgefordert die Anlage zu verlassen.

###### **4.1.3. Umsetzung**

In der Boulderlounge wird anhand eines elektronischen Check-In und Check-Out-Systems die Besucherzahl kontrolliert und auf der Webseite angezeigt. Das System verhindert den Eintritt von weiteren Besuchern sobald die maximale Zahl erreicht ist. Kunden müssen sich vollumfänglich registrieren lassen (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), damit das Contact Tracing möglich ist.

Im Kassensystem sind alle Kunden mit Kontaktdaten registriert, alle Kunden haben die Hallenordnung und den Haftungsausschluss akzeptiert. Besucher können dadurch jeder Zeit getrackt werden. Im Falle eines Covid19-relevanten Vorfalls lassen sich damit die Besucher eruieren, welche zum fraglichen Zeitpunkt die Halle besucht haben.

Sobald die Besucher die Halle verlassen, werden diese ausgecheckt und geben die Plätze frei für neue Besucher. Das Thekenpersonal ist dafür verantwortlich, dass sich während den betreuten Öffnungszeiten zu keinem Zeitpunkt mehr Leute als die maximal zulässige Personenzahl gleichzeitig in der Anlage aufhalten. Während den unbetreuten Öffnungszeiten stellt das Kassensystem dies sicher, ausserdem macht der Betreiber Stichproben.

Als besondere Voraussetzung hat die Boulderlounge St. Gallen zudem ein neues Luftfiltersystem installiert, was auch für den medizinischen Gebrauch in Spitälern genutzt wird. Das System ist zum Filtern von Bakterien und Viren entwickelt worden. Das System ist installiert und in Betrieb und führt zu einer verbesserten Luftqualität.

#### **4.1.4. Kommunikation**

Die Boulderlounge St. Gallen verpflichtet sich, die Kundschaft über die Personenzahlbeschränkung zu informieren. Hierbei kann sie zu jedem Zeitpunkt Auskunft darüber geben, wie viele Personen sich aktuell in der Anlage aufhalten. Zudem kann der Betreiber Auskunft darüber erteilen, wer in der Halle zu welchem Zeitpunkt war, da das Personenmanagementsystem Kontakte und Adressen sowie die installierten Videokameras die Voraussetzungen dafür bieten.

#### **4.2. Contact Tracing**

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Damit Infektionsketten nachverfolgt werden können, müssen in der Besucherliste folgende Daten von jedem Besucher erfasst werden:

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Datum, Ankunftszeit

Die Daten werden mittels des elektronischen Zutrittssystem der Anlage erfasst. Die Vorgaben zum Datenschutz werden beachtet.

#### **4.3. Umgang bei Erreichen der maximalen Belegung**

Um vorausschauend zu verhindern, dass mehr als die zugelassene Anzahl Personen in die Anlage gelangen, kann die Boulderlounge neben den Massnahmen aus Kapitel 3 und 4 weitere situative Massnahmen einleiten. Im Falle des Erreichens der maximalen Belegung können folgende zusätzliche Massnahmen eingeführt werden:

- Beschränkung der Verweildauer innerhalb der Anlage
- Online-Monitoring und Kommunikation der aktuellen Besucherzahl
- Einführung eines Reservierungssystems

Die Boulderlounge baut neben diesen Massnahmen auf die Solidarität der Besucher, die Anlage vorrangig für sportliche Aktivitäten zu nutzen.

### **5. Umsetzung der Distanzregel**

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, sind diverse infrastrukturelle und organisatorische Massnahmen erforderlich. Im nachfolgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie diese umgesetzt werden sollen.

In sämtlichen Bereichen der Anlage wird darauf geachtet, dass die Mindestdistanz-Regel gemäss BAG eingehalten wird.

#### **5.1. Empfangs- und Eingangsbereich**

Im Empfangs- und Eingangsbereich sind folgende Massnahmen getroffen worden:

- Ein gut sichtbares Plakat mit Informationen für die Kundschaft über die aktuell geltenden Verhaltensregeln ist angebracht.
- Eine Plexiglasscheibe zum Schutz des Personals an der Theke

## **5.2. Zugänge und Durchgänge**

Die einzige Zugangstüre zwischen Bistro und Halle ist immer offen. Während der unbetreuten Öffnungszeiten ist die Eingangstüre verschlossen und kann nur von Personen mit einer Berechtigung geöffnet werden. Hierfür ist ein Handdesinfektionsmittel vor der Türe angebracht worden.

Die Boulderhalle verfügt über Dachfenster, welche geöffnet werden können und zusammen mit dem Luftreinigungssystem in der gesamten Anlage für Frischluft sorgen.

## **5.3. Gastrobereich**

Für den Gastrobereich werden die aktuellen Richtlinien der Branche für Bistros beachtet.

## **6. Hygiene**

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene von der Boulderlounge zusätzlich vorgenommen werden. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite und insbesondere im Umgang mit Lebensmitteln bereits bestehen.

### **6.1. Kommunikation der Verhaltensregeln**

Im Eingangs-/Empfangsbereich sind die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit «So schützen wir uns» klar ersichtlich aufgehängt.

### **6.2. Hand und Fusshygiene**

Um die Übertragung von Covid-19 über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen wichtig. Bei allen Lavabos sind Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden.

An vorgegebenen Orten müssen Hände desinfiziert werden. Dabei kommt auch Flüssig-Magnesium zum Einsatz.

Boulderer müssen sich vor und nach dem Bouldern die Hände desinfizieren. Dies kann durch Desinfektionsmittel oder Flüssigmagnesium geschehen.

Die Boulderer müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.

In der gesamten Boulderanlage gilt ein Barfussverbot.

### **6.3. Desinfektionsstationen**

An folgenden Orten sind Desinfektionsposten installiert worden:

- vor der Eingangstüre /Ausgang
- im Empfangs-/Bistrobereich
- beim Aufgang zum Trainingsbereich

#### **6.4. Flüssigmagnesium**

Das Desinfizieren der Hände vor einer Route oder Boulder kann auch durch Flüssigmagnesium geschehen. Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen.

#### **6.5. Mietmaterial**

Die Boulderlounge sorgt neben den normalen Reinigungsarbeiten dafür, dass Mietschuhe mit viruzid wirksamen Mitteln desinfiziert werden.

#### **6.6. Zahlungsmittel**

Die Boulderlounge sorgt dafür, dass wenn möglich ohne Bargeld und im Idealfall kontaktlos bezahlt wird. Hierfür haben wir die Möglichkeit die Kunden über TWINT oder SumUp zahlen zu lassen.

#### **6.7. Übrige Gegenstände**

Die Boulderlounge sorgt dafür, dass Kleinmaterial, welches nicht für das Bouldern benötigt wird, aber berührt, angefasst und/oder bewegt und/oder mitgetragen werden kann, entfernt wird (z.B. Spielsachen, Literatur etc.).

### **7. Boulderkurse**

Für sämtliche Kurse und Trainings gelten die übergeordneten Grundsätze des BASPO und des BAG:

- Symptomfrei ins Training
- Einhalten der Hygieneregeln des BAG
- Maximal 15 Personen pro Gruppe

#### **7.1. Kursangebot**

In Kurse wird auf die 1.5m Abstand geachtet. Bei Kinderkursen gelten die regulären Hygienemassnahmen.

#### **Schulklassen**

- Können durchgeführt werden
- Die Klassenlehrperson trägt Sorge dafür die Präsenzlisten beim Besuch in der Boulderlounge beim Empfang abzugeben.

### **8. Zuständigkeiten und personelle Bestimmungen**

Dieses Kapitel soll helfen, die Rolle von Betreibern und Angestellten gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

### **8.1. Zuständigkeiten der Betreiber**

Die Boulderlounge versucht jeder Zeit bestmöglich die neuen Vorschriften des Bundes umzusetzen, Kunden zu informieren und Angestellte zu schützen.

### **8.2. Zuständigkeit der Angestellten**

Die Angestellten sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit dem Kunden verantwortlich. Dazu wurden sie entsprechend instruiert und geschult.

Durch regelmässige Kontrollrundgänge sorgen die Angestellten dafür, dass die Schutzbestimmungen jederzeit eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, sind die Angestellten instruiert aktiv zu werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand herzustellen.

Im Zweifelsfall werden Bereiche vorübergehend gesperrt oder Kunden mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verwiesen.

### **8.3. Eigenverantwortung der Kunden**

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht nach dem vorliegenden Konzept durch den grösstmöglichen Einsatz der Anlagebetreiber und Mitarbeiter.

Daneben kann auch auf die Eigenverantwortung der Kunden gezählt werden. Weil die im Schutzkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

## **9. Schutzbestimmungen für Angestellte**

Zur Arbeit erscheinen darf nur wer gesund ist. – Wer krank ist, bleibt zu Hause.

### **9.1. Arbeiten im Empfangsbereich**

Alle Mitarbeiter müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5m erfordern zusätzliche Massnahmen:

- Kontaktdauer minimieren
- Hände waschen
- Schutzmasken tragen

### **9.2. Arbeiten auf Kontrollrundgängen**

Damit Angestellte auf Kontrollrundgängen sich selbst und andere Personen adäquat schützen können, hat die Boulderlounge Schutzmasken zur Verfügung gestellt. Es liegt in der Verantwortung der Angestellten, die Masken korrekt aufzusetzen.

### **9.3. Reinigung**

Oberflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch regelmässig bedarfsgerecht gereinigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

### **10. Schlussbestimmungen**

Die Boulderlounge St. Gallen behält sich das Recht vor, das Schutzkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen. Verantwortliche für das Schutzkonzept ist Lena Stürm (Geschäftsführerin Boulderlounge St. Gallen GmbH, [info@boulderlounge.ch](mailto:info@boulderlounge.ch)).

Sollten einzelne Abschnitte den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Reglemente gelten in folgender Reihenfolge:

1. Schutzkonzept
2. Benutzerreglement
3. AGB

Das Schutzkonzept ist relevant so lange die ausserordentliche Lage zu Covid-19 gegeben ist und kann nur von der Geschäftsleitung der Boulderlounge aufgehoben werden.